

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Boostedt

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Boostedt
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	1060011
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Boostedt-Rickling
Straße:	Twiete
Hausnummer:	9
PLZ:	24598
Ort:	Boostedt
E-Mail:	info@amt-boostedt-rickling.de
Internet-Adresse	www.gemeinde-boostedt.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Boostedt liegt ca. 7 km südlich von Neumünster und ca. 55 km nördlich von Hamburg. Die Gemeinde hat etwa 4.600 Einwohner. Die Gesamtfläche der Gemeinde Boostedt beträgt ca. 27 km². Boostedt gehört zum Kreis Segeberg.

Im Norden von Boostedt, außerhalb des Gemeindegebiets, verläuft die Bundesstraße B 205 von der Bundesautobahn A 7 bei Neumünster bis zur Bundesautobahn A 21 bei Bad Segeberg. Durch das Gemeindegebiet verläuft die AKN-Bahnlinie Hamburg-Neumünster. In Boostedt gibt es die Kreisstraßen 111 (Neumünsterstraße) und K 36 (Bahnhofstraße/ Latendorfer Straße). Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken gibt es auf Boostedter Gemeindegebiet nicht.

Gewerbliche Nutzungen finden sich vor allem im Nordwesten von Boostedt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

Seitens der Gemeinde werden keine zusätzlichen Grenzwerte o.ä. zu Grunde gelegt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	0
50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	0
55 dB(A) L_{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) L_{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Bereich der Wohnbebauung der Gemeinde Boostedt sind keine von der B205 ausgehenden Lärmbelastungen vorhanden. Die Schallausbreitung findet im Bereich Moltsfelde und auf dem Bundeswehr-Übungsgelände statt. In diesen Bereichen findet keine dauerhafte Wohnnutzung statt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Im Gebiet der Gemeinde Boostedt wurden keine Lärmprobleme und keine verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt, die sich aus dem Verkehrslärm der B205 ergeben.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Es werden keine Prioritäten gesetzt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Im Gebiet der Gemeinde Boostedt wurden bislang folgende lärmmindernde Maßnahmen umgesetzt:

Passiver Lärmschutz durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nrn. 18, 23 Teil II 1. Änd., und 39: für neue Gebäude an der Neumünsterstraße bzw. in der Nähe zur Bundeswehrkaserne gelten Auflagen wie Schallschutzfenster, Lüftungsanlage, Anordnung der Schlafräume auf der der Lärmquelle abgewandten Seite.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Im Rahmen der Belastetenanalyse wurde festgestellt, dass keine Personen im Gemeindegebiet von einer kartierten Lärmbelastung betroffen sind. Lärmschutzmaßnahmen in den kartierten Bereichen sind nicht geplant.

Auf die Ausweisung ruhiger Gebiete wird, aufgrund der Struktur des Gemeindegebietes weiterhin verzichtet.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Aufgrund dessen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, wird auch kein Nutzen erwartet.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie? (ja/~~nein~~)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schutz vor Umgebungslärm zu berücksichtigen.“

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Da keine Personen betroffen sind, kann die Zahl nicht reduziert werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde

Aufgrund nicht vorhandener Haupteisenbahnstrecken gibt es keine belasteten Personen.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁷

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es gibt keine Maßnahmen zur Fluglärmreduzierung.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 11.10.2024 Bis: 16.11.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Zusätzlich findet die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Gemeindevertretung mit Rederecht statt

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Bürger/innen

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

8

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es hat keine Überarbeitung stattgefunden, da im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgebracht wurden und keine Anregungen eingegangen sind.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Gemeindevertretersitzung am 08.10.2024:

Mit einem allgemeinen Rundschreiben hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur mitgeteilt, dass der europäische Gerichtshof klargestellt hat, dass für alle Bereiche, für die Lärmkarten ausgearbeitet wurden, auch Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Die gilt auch, wenn nur kleinere Flächen des Gemeindegebietes betroffen sind. Es sind Lärmkarten für die B205 ausgearbeitet worden. Die Straße verläuft auf den Gebieten der Gemeinde Groß Kummerfeld und der Stadt Neumünster. Der Verkehrslärm breitet sich jedoch auch in das Gemeindegebiet Boostedt's aus. Betroffen ist der Bereich um Moltsfelde und das Übungsgelände der Bundeswehr. Auch wenn nur Randbereiche betroffen sind und keine Personen im betroffenen Gebiet wohnen, ist, entgegen der bisherigen Auffassung, ein Lärmaktionsplan aufzustellen. Da die Meldefrist der Lärmaktionspläne zum 18.10.2024 endet, hat die Verwaltung Kontakt zum Landesamt für Umweltschutz (zuständige verfahrensbegleitende Stelle, LfU) zur Klärung des weiteren Verfahrens aufgenommen. Der Lärmaktionsplan ist kurzfristig zu beschließen und in das Landesportal hochzuladen. Auf die Beteiligung der Öffentlichkeit kann nicht verzichtet werden. Diese ist über eine Auslegung noch nachzuholen. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben. Sollten sich durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Beschluss Veränderungen ergeben, sind diese dem LfU mitzuteilen. In diesem Zuge wurde auch die sich in einer Bau- und Konversionsausschusssitzung ergebende Frage zur pflichtigen Untersuchung von Industrielärm geklärt. Die Verpflichtung zur Untersuchung von Industrielärm besteht nur in den Ballungsräumen Lübeck und Kiel. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Boostedt ist somit nur für den Verkehrslärm verpflichtend.

GV Michael Feldmann spricht sein Unverständnis über den hier entstehenden Verwaltungsaufwand aus.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Boostedt beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan.

Es ist die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung durchzuführen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Der Gemeinde sind keine Extrakosten entstanden.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Die Überprüfungen finden im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten gemäß Formblatt des LfU statt.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Vermerk gem. Vorlage Landesamt für Umwelt.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: 06.12.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

<https://www.boostedt.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/wirksame-bebauungsplaene-flaechen-nutzungsplan/sonstige-satzungen>

Boostedt, 06.12.2024
(Ort, Datum)

gez. König
(Unterschrift, Stempel)

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger